

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 42

Christoffer Bortz

Urheberrechtliche Lizenzen in nationaler und internationaler Insolvenz

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Urheberrechtliche Lizenzen in nationaler und internationaler Insolvenz

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von
Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 42



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Christoffer Bortz

Urheberrechtliche
Lizenzen in nationaler
und internationaler
Insolvenz



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2012

D 77

ISSN 1619-344X

ISBN 978-3-653-01825-7 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-01825-7

ISBN 978-3-631-63431-8 (Print)

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2011/2012 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen worden. Für die Veröffentlichung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2012 berücksichtigt werden.

Mein Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Urs Peter Gruber für die exzellente Betreuung im Zusammenhang mit dieser Arbeit. Herrn Prof. Dr. Oechsler danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Ulrich Haas bin ich für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe „Schriften zum Verfahrensrecht“ zu Dank verpflichtet.

Frauke Schmode und Caroline Damaschke danke ich für die Durchsicht meines Manuskriptes in sprachlicher Hinsicht. Der größte Dank gilt schließlich meiner Familie. Ohne die vielfältige Unterstützung meiner Eltern Renate und Manfred Bortz, meiner Geschwister Marie-Sarah und Johannes mit Andreas und Katharina sowie im Besonderen meiner Verlobten Anna Schneider hätte diese Arbeit nie entstehen können. Ihnen ist die Arbeit deshalb gewidmet.

Mainz, im Juni 2012

Christoffer Bortz

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	1
I.	Einführung	1
II.	Problemdarstellung	2
III.	Überblick über die bisherige Forschung	3
IV.	Gang der Darstellung	5
 Erster Teil: Grundfragen urheberrechtlicher Lizenzen		 7
§ 2	Urheberrechtliche Grundlagen	9
I.	Terminologie	9
1.	Die Lizenz im allgemeinen Sprachgebrauch	9
2.	Die Lizenz in juristischen Sinne	9
3.	Die Lizenzkette	10
II.	Grundprinzipien des Urheberrechts	11
1.	Funktionen des Urheberrechts	11
2.	Das urheberrechtliche Werk	11
3.	Werk und Werkstück	13
4.	Ubiquität	13
5.	Translative und konstitutive Rechtseinräumung	14
6.	Die Geltung des Trennungsprinzips	15
§ 3	Der Lizenzvertrag	17
I.	Der Lizenzvertrag als Ausfluss der Vertragsfreiheit	17
II.	Zustandekommen und Inhalt von Lizenzverträgen	18
III.	Die Vertragspflichten	19
1.	Der Verlagsvertrag	19
a)	Die Überlassungspflicht des Verfassers	19
b)	Die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers	20
c)	Charakter	21
2.	Der Softwarelizenzvertrag	21
a)	Pflichten des Lizenzgebers	22
b)	Pflichten des Lizenznehmers	24
3.	Der Filmlizenzvertrag	24
a)	Die Vertragspflichten eines Verfilmungsvertrags	26
b)	Die Vertragspflichten eines Filmverleihvertrags	27
c)	Die Vertragspflichten eines Filmvorführungsvertrags	28
d)	Die Vertragspflichten eines Video- oder Fernsehlizenzvertrags	29
IV.	Die Rechtsnatur	30

1.	Charakteristika der in Frage kommenden Vertragstypen	30
2.	Der Verlagsvertrag	31
3.	Der Softwareüberlassungsvertrag	32
4.	Der Softwareerstellungvertrag	32
5.	Der Verfilmungsvertrag	33
6.	Der Filmverleihvertrag	34
7.	Der Filmvorführungsvertrag	34
8.	Der Videolizenz- und der Videovertriebsvertrag	35
9.	Der Fernsehlizenzvertrag	35
V.	Zusammenfassung	35
§ 4	Die urheberrechtliche Lizenz als dingliches Recht	37
I.	Einführung	37
II.	Der Begriff des dinglichen Rechts	38
	1. Unmittelbarkeit der Gegenstandsbeziehung	39
	2. Absolutheit der Zuordnung	40
III.	Die ausschließliche Lizenz als dingliches Recht	41
	1. Unmittelbarkeit der Gegenstandsbeziehung	42
	2. Absolutheit der Zuordnung	43
	3. Die ausschließliche Lizenz als nießbrauchsähnliches Recht	44
IV.	Die einfache Lizenz als dingliches Recht	45
	1. Position der Rechtsprechung – insbesondere BGH GRUR 2009, 946	45
	2. Unmittelbarkeit der Gegenstandsbeziehung	48
	3. Absolutheit der Zuordnung	51
	a) Bestehen von Sukzessionsschutz	51
	b) Die fehlende Notwendigkeit von allseitigem Klageschutz aufgrund der Ubiquität	53
V.	Zusammenfassung	54
§ 5	Das Abstraktionsprinzip im Urheberrecht	57
I.	Einführung	57
II.	Die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 Hs. 2 VerlG auf urheberrechtliche Lizenzverträge	58
	1. Die Judikatur des BGH und der Oberlandesgerichte	59
	2. Die Argumentationslinien in Literatur und Rechtsprechung	61
	a) Automatischer Rechterückfall aufgrund kausaler Verknüpfung	61
	b) Geltung des Abstraktionsprinzips	63
	c) Kausalität durch stillschweigende Bedingung	65
	3. Stellungnahme zu der Verknüpfung von Lizenzvertrag und Lizenz	65
	a) Generelle Analogie zu § 9 Abs. 1 Hs. 2 VerlG?	65
	aa) Planwidrige Regelungslücke	65
	bb) Vergleichbarkeit der Interessenlage	66
	b) Untersuchung der Lizenzverträge auf eine Nähe zum Verlagsvertrag	67
	aa) Die Vergleichbarkeit mit Filmlizenzverträgen	67
	aaa) Der Verfilmungsvertrag	67
	bbb) Die weiteren Lizenzverträge in der Filmauswertung	68
	bb) Die Vergleichbarkeit mit Softwarelizenzverträgen	69
	cc) Zwischenergebnis	69

c) Kritik an einer Kausalität durch stillschweigende Bedingung	69
d) Kritik an den Argumenten des Kausalitätsprinzips	70
e) Bedeutende Argumente für das Abstraktionsprinzip im Urheberrecht	72
III. Zusammenfassung	72
Zweiter Teil: Urheberrechtliche Lizenzen in der nationalen Insolvenz	75
§ 6 Einführung	77
I. Ablauf und Organisation des Insolvenzverfahrens	77
1. Grundsätze des Verfahrens	77
2. Die Verfahrensabschnitte	78
II. Die Einwirkungsmöglichkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters auf Li- zenzen und Lizenzverträge	79
1. Bestellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters	80
2. Bestellung eines „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters	81
a) Einwirkungsmöglichkeiten auf Lizenzverträge	81
b) Einwirkungsmöglichkeiten auf Lizenzen	82
3. Zusammenfassung	83
§ 7 Die Massezugehörigkeit urheberrechtlicher Rechtspositionen	85
I. Die Bestimmung der Insolvenzmasse	85
1. § 35 InsO und der Vermögensbegriff	85
2. § 36 InsO und die Unpfändbarkeit	86
II. Das Urheberrecht als Bestandteil der Insolvenzmasse?	87
III. Die Verwertungsrechte als Bestandteil der Masse eines insolventen Urhebers	88
1. Die Einwilligung des § 113 UrhG	89
a) Zeitpunkt der Einwilligung	89
b) Möglichkeiten der Ersetzung der Einwilligung	91
aa) Entbehrlichkeit bei Verwertungsabsicht?	91
bb) Analogie zu § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG?	93
cc) Versagung der Restschuldbefreiung?	94
2. Umfang einer erteilten Einwilligung	95
IV. Die urheberrechtliche Lizenz als Bestandteil der Insolvenzmasse des Lizenz- nehmers	95
V. Die Lizenzgebühren als Massebestandteil des Lizenzgebers	98
VI. Die Massezugehörigkeit von Werkoriginalen und Vorrichtungen zur Vervielfältigung, Vorführung oder Sendung	98
VII. Zusammenfassung	99
§ 8 Die Behandlung von Lizenzverträgen in der Insolvenz	101
I. Einführung	101
II. Lizenzverträge im Anwendungsbereich des Insolvenzverwalterwahlrechts	102
1. Anwendungsvoraussetzungen des § 103 InsO	103
a) Gegenseitiger Vertrag	103
b) Beiderseits nicht vollständig erfüllter Vertrag	103
aa) Der Begriff der Erfüllung	104
bb) Erfüllung trotz offener Nebenpflicht?	104
cc) Erfüllung bei den typisiert betrachteten Lizenzverträgen	106

aaa)	Der Verlagsvertrag	107
bbb)	Die Filmlicenzverträge	107
(1)	als punktuelle Leistungsaustauschverhältnisse	108
(2)	als Dauerrechtsverhältnisse	111
ccc)	Die Softwarelizenzverträge	114
(1)	als punktuelle Leistungsaustauschverhältnisse	114
(2)	als Dauerrechtsverhältnisse	115
c)	Zwischenergebnis zur Anwendbarkeit von § 103 InsO	115
2.	Ein Ausschluss des Wahlrechts durch § 108 InsO?	116
a)	Analoge Anwendung des § 108 Abs. 1 S. 1 InsO?	116
b)	Anwendungsbereich von § 108 Abs. 1 S. 2 InsO	117
3.	Teilbare Leistungen im Sinne des § 105 InsO	120
III.	Rechtsfolgen einer Ausübung des Insolvenzverwalterwahlrechts	122
1.	Kriterien bei der Ausübung des Wahlrechts	122
2.	Die rechtliche Wirkung von Verfahrenseröffnung und Wahlrechtsausübung	122
3.	Rechtsfolgen einer Ablehnung der Erfüllung durch den Insolvenzverwalter	124
a)	Kein Leistungsaustausch vor Insolvenzeröffnung	124
b)	Teilweise Vorleistung des Vertragspartners	126
c)	Teilweise Vorleistung des Insolvenzschuldners	127
4.	Rechtsfolgen einer Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters	127
a)	Kein Leistungsaustausch vor Insolvenzeröffnung	128
b)	Teilweise Vorleistung des Vertragspartners	128
c)	Teilweise Vorleistung des Insolvenzschuldners	130
IV.	Rechtsfolgen bei fehlender Anwendbarkeit von § 103 InsO	130
1.	Insolvenz des Lizenzgebers	131
2.	Insolvenz des Lizenznehmers	131
V.	Zusammenfassung	131
§ 9	Die Zulässigkeit vertraglicher Lösungsklauseln	133
I.	Gesetzliche Rücktrittsrechte für den Insolvenzfall	134
II.	Die Kündigungssperre des § 112 InsO	136
1.	Der Regelungsgehalt der Vorschrift	136
2.	Teleologische Reduktion bei fehlender Überlassung?	137
3.	Anwendbarkeit des § 112 InsO auf Lizenzverträge	138
a)	als pachtähnliche Dauerrechtsverhältnisse	139
b)	als kaufähnliche Leistungsaustauschverhältnisse	139
III.	Die Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen gemäß § 119 InsO	140
IV.	Gestaltungsmöglichkeiten für Lösungsklauseln	142
1.	Insolvenzunabhängige Lösungsklauseln	142
2.	Insolvenzabhängige Lösungsklauseln	144
a)	Für den Fall der Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzantrages	144
b)	Für den Fall der Insolvenzeröffnung oder der Ausübung des Wahlrechts	145
V.	Zusammenfassung	147
§ 10	Die Insolvenzfestigkeit dinglich wirkender Lizenzen	149
I.	Die Bedeutung der Insolvenzfestigkeit für Lizenzen	149
II.	Der Anwendungsbereich des Aussonderungsrechts gemäß § 47 InsO	150
III.	Die Anwendbarkeit von § 47 InsO auf urheberrechtliche Lizenzen	151

IV.	Insolvenzfestigkeit und Aussonderung im Rahmen einer Insolvenz des Lizenzgebers	152
1.	Vor Ausübung des Wahlrechts und nach Erfüllungswahl	153
a)	Insolvenzfestigkeit der Lizenz	153
b)	Anwendungsfälle des Aussonderungsrechts	153
2.	Nach Ablehnung der Erfüllung	155
a)	Insolvenzfestigkeit der Lizenz	155
b)	Aussonderungsrecht des Lizenznehmers	156
c)	Kein Recht des Verwalters auf Herausgabe der Lizenz	157
d)	Folgen einer von der Wahlrechtsausübung unabhängigen Vertragsbeendigung	158
3.	Bei mangelnder Anwendbarkeit des Wahlrechts	159
a)	Insolvenzfestigkeit der Lizenz	159
b)	Anspruch auf Aussonderung für Lizenznehmer	159
V.	Die Behandlung dinglicher Lizenzen im Rahmen einer Insolvenz des Lizenznehmers	159
1.	Auswirkungen der Wahlrechtsausübung auf die Lizenz	160
2.	Aussonderungsrecht des Lizenzgebers	161
a)	Vor Vertragsbeendigung?	161
b)	Nach Vertragsbeendigung?	161
aa)	Durch Anmeldung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung	161
aaa)	Keine Möglichkeit eines bereicherungsrechtlichen Ausgleichs	161
bbb)	Aussonderung wegen haftungsrechtlicher Vermögenszuordnung	163
bb)	Durch Ausübung eines Lösungsrechts	166
VI.	Die Insolvenzfestigkeit bei Sublizenzierungen und Lizenzketten	167
VII.	Zusammenfassung	169

Dritter Teil: Urheberrechtliche Lizenzen in der internationalen Insolvenz

171

§ 11	Rechtsvergleichende Betrachtungen zum Recht Großbritanniens	173
I.	Einleitung	173
II.	Das Konzept des <i>copyright</i> im britischen Recht	174
1.	Einführung	174
2.	Die Auswertung von <i>copyright</i> -Werken	176
a)	<i>Assignment</i>	176
b)	<i>Licence</i>	177
III.	Grundprinzipien des britischen Insolvenzrechts	178
1.	Einführung	178
2.	Die insolvenzrechtlichen Verfahren	180
a)	<i>Liquidation</i>	180
b)	<i>Administration</i>	181
c)	<i>Administrative receivership</i>	183
d)	<i>Company voluntary arrangement</i>	184
3.	Zwischenergebnis	185
IV.	Die Behandlung von Lizenzverträgen in der Insolvenz	185

1.	Auswirkungen einer <i>liquidation</i> auf bestehende Verträge und Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten	186
2.	Auswirkungen einer <i>administration</i> auf bestehende Verträge und Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten	187
3.	Die Insolvenz des Lizenzgebers	189
4.	Die Insolvenz des Lizenznehmers	190
V.	Die Behandlung des <i>assignments</i> in der Insolvenz	191
VI.	Zusammenfassung	192
§ 12	Internationalprivatrechtliche Anknüpfung außerhalb der Insolvenz	193
I.	Das Urheberrecht im internationalen Rechtsverkehr	193
II.	Die Anknüpfung des Lizenzvertrags	195
1.	Das Urhebervertragsstatut nach der Rom-I-VO	196
2.	Rechtswahl der Parteien	197
3.	Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht	197
III.	Die Anknüpfung der Lizenz als einem dinglichen Recht	200
1.	Einheits- oder Spaltungstheorie?	200
a)	Einheitliche Anknüpfung von Lizenzvertrag und Lizenz	201
b)	Gespaltene Anknüpfung von Lizenzvertrag und Lizenz	202
2.	Stellungnahme	202
3.	Anknüpfung der Lizenz nach dem Schutzlandprinzip	205
§ 13	Einführung in das internationale Insolvenzrecht	207
I.	Die Bedeutung des internationalen Insolvenzrechts und seine Grundprinzipien	207
II.	Die Regelung des internationalen Insolvenzrechts	209
1.	In der EuInsVO	209
2.	In der Insolvenzordnung	210
3.	Abgrenzung der Anwendungsbereiche	210
§ 14	Der internationale Lizenzvertrag in der Insolvenz	213
I.	Die Reichweite der <i>lex fori concursus</i> bei Lizenzverträgen	213
II.	Internationale Lizenzverträge in der deutschen und ausländischen Insolvenz	214
III.	Die Zulässigkeit von Lösungsklauseln bei in Deutschland eröffneten Insolvenzverfahren	215
1.	Ausnahme vom Insolvenzstatut für Rechtswahl bei Lösungsklauseln?	215
2.	Ergebnis	216
IV.	Die Zulässigkeit von Lösungsklauseln bei im Ausland eröffneten Insolvenzverfahren	217
1.	Die §§ 112, 119 InsO als international zwingende Eingriffsnormen?	217
2.	Verstoß gegen den <i>ordre public</i> ?	218
V.	Zusammenfassung	218
§ 15	Die urheberrechtliche Lizenz als dingliches Recht in der internationalen Insolvenz	221
I.	Die <i>lex fori concursus</i> des Art. 4 EuInsVO als Grundsatz	221
II.	Art. 5 EuInsVO als Ausnahmegvorschrift für dingliche Rechte	222
1.	Voraussetzungen des Art. 5 EuInsVO	223
a)	Gegenstand	223
b)	Belegenheit in anderem Mitgliedstaat	223

c) Dingliches Recht	224
d) Inhaber der dinglichen Rechts	226
e) Maßgeblicher Zeitpunkt	226
2. Rechtsfolgen des Art. 5 EuInsVO	227
a) Das Verständnis der Norm als Sachnorm	228
b) Sekundärinsolvenzverfahren im Belegenheitsstaat	228
c) Kein Sekundärinsolvenzverfahren im Belegenheitsstaat	229
III. Urheberrechtliche Lizenzen als dingliche Rechte im Sinne des Art. 5 EuInsVO	231
1. Subsumtion der urheberrechtlichen Lizenz unter Art. 5 EuInsVO	232
a) Gegenstand	232
b) Belegenheit in anderem Mitgliedstaat	233
c) Dingliches Recht	234
aa) Erfüllung der verordnungsautonomen Vorgaben	234
aaa) Durch die Lizenz nach deutschem Recht	234
bbb) Durch <i>licence</i> und <i>assignment</i> nach britischem Recht	236
bb) Qualifikation anhand nationalen Rechts	236
d) Inhaberschaft und maßgeblicher Zeitpunkt	238
e) Ergebnis	238
f) Rechtsfolgen einer Anwendung von Art. 5 EuInsVO auf urheberrechtliche Lizenzen	238
aa) Sekundärinsolvenzverfahren im Belegenheitsstaat	239
bb) Kein Sekundärinsolvenzverfahren im Belegenheitsstaat	240
IV. Die Behandlung der Lizenzen außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 5 EuInsVO	241
V. Zusammenfassung	242
Vierter Teil: Ergebnisse und Anhang	245
§ 16 Ergebnisse der Untersuchung	247
Literaturverzeichnis	253

§ 1 Einleitung

I. Einführung

Urheberrechtlich geschützte Werke bilden einen enormen Wirtschaftsfaktor. Dies zeigen große Hollywood-Filmproduktionen wie „Titanic“ oder „Avatar“ von James Cameron, die jeweils über 1,8 Milliarden US-Dollar in der Kinoauswertung einspielen, ebenso wie die Harry Potter Bücher von Joanne K. Rowling, von denen weltweit über 300 Millionen Exemplare verkauft wurden. Auch Software-Lizenzen können von beträchtlichem Wert sein. So hat beispielsweise das Software-Unternehmen Microsoft von seinem Betriebssystem Windows 7 im ersten Jahr seit dem Verkaufsstart im Oktober 2009 mehr als 240 Millionen Lizenzen vertreiben können.

Schon eine Studie des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 1989 zeigt, dass 2,9 % der Bruttowertschöpfung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland aus dem Bereich des Urheberrechts resultieren, sowie dass 3,1 % der Erwerbstätigen hier beschäftigt sind.¹ Ähnliche Zahlen hat auch die EU-Kommission für das Jahr 2003 errechnen lassen, wonach der kulturelle und kreative Sektor 2,6 % zum Bruttoinlandsprodukt der EU beiträgt und 3,1 % der Erwerbstätigen stellt.² Damit ist dieser Wirtschaftszweig in etwa vergleichbar mit der Sparte Banken und Versicherungen oder der Autoindustrie.³

Angesichts der teilweise enormen Investitionssummen ist die Branche auch vor Insolvenzen nicht gefeit. Insbesondere im Zuge der Krise am Neuen Markt sind viele Software- und Medienunternehmen insolvent geworden. Aus dem Bereich der Softwareindustrie seien hier nur die beiden Unternehmen Softmatic AG und Brokat AG beispielhaft genannt. Im Bereich der Filmverwertung sind besonders die Insolvenzen von EM.TV, Kinowelt Medien AG oder dem Kinobetreiber UFA Theater GmbH & Co. KG allgemein bekannt geworden. Den traurigen Höhepunkt bildete 2002 die viel diskutierte Insolvenz der Kirch Media AG & Co. KGaA, die

1 Studie des IFO-Instituts zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts, BT-Drucks. 11/4929, S. 69ff.

2 Studie der EU Kommission, The Economy of Culture in Europe, 2006.

3 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn 4.

die damals wirtschaftlich größte Insolvenz der deutschen Nachkriegsgeschichte darstellt. Doch auch in jüngster Zeit kommt es erneut zu Insolvenzen von Unternehmen, deren wichtigstes Wirtschaftsgut urheberrechtliche Lizenzen darstellen. So mussten im Jahr 2008 der traditionsreiche Aufbau Verlag und im Jahr 2009 der weltweit tätige Filmvertrieb IM Internationalmedia AG Insolvenz anmelden. Im Jahr 2010 hat auch das legendäre Hollywood-Studio Metro-Goldwyn-Meyer (MGM) Gläubigerschutz nach U.S.-amerikanischem Insolvenzrecht beantragt.

II. Problemdarstellung

Aus juristischer Sicht sind diese Insolvenzen gerade deshalb interessant, weil sie Berührungspunkte zu verschiedenen Rechtsgebieten aufweisen. Hierbei treffen die Regelungsgebiete des Insolvenzrechts und des Urheberrechts aufeinander. Sofern die Unternehmen international agiert haben, sind auch noch Fragestellungen des internationalen Insolvenzrechts als Bestandteil des internationalen Privatrechts relevant.⁴

Diese einzelnen Rechtsmaterien verfolgen wiederum unterschiedliche Zielsetzungen, die bei Konflikten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. So dient das Urheberrecht vorrangig dem Schutz des Urhebers in Bezug auf die persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen an seinem Werk.⁵ Demgegenüber verfolgt das Insolvenzrecht gemäß § 1 S. 1 InsO den Zweck, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen. In internationalen Zusammenhängen treffen wiederum verschiedene nationale Rechtstraditionen aufeinander. Aus diesen unterschiedlichen Prämissen resultieren verschiedenste Probleme bei der Insolvenz von solchen Unternehmen, die als maßgeblichen Vermögenswert urheberrechtliche Werke oder Lizenzen aufweisen.

Im Wesentlichen lassen sich jedoch drei zentrale Fragestellungen herauskristalisieren. So ist erstens zunächst relevant, welche Auswirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf bestehende Lizenzverträge und die durch sie eingeräumten Lizenzen hat. Weiterhin werden sich zweitens die Vertragsparteien und der Insolvenzverwalter fragen, welche Einflussmöglichkeiten ihnen in Bezug auf den Bestand der Lizenzen gegeben sind. Im Fall der Insolvenz eines Lizenznehmers kann der Vertragspartner daran interessiert sein, sich von dem Vertrag zu lösen und die Lizenz anderweitig zu vergeben, da von einem insolventen Lizenznehmer keine zuverlässige Zahlung der Lizenzgebühr zu erwarten ist. Andererseits wird ein Lizenznehmer bei einer Insolvenz des Lizenzgebers ein großes Interesse an

4 Vgl. *Reinhardt* in: Kirchhof, MüKo InsO, Vor §§ 335 ff. Rn 23.

5 Vgl. § 11 S. 1 UrhG.

einer Insolvenzfestigkeit seiner Lizenz haben. Er ist nicht selten wirtschaftlich auf das Nutzungsrecht an dem urheberrechtlichen Werk angewiesen und selbst existentiell bedroht, sofern die Insolvenz seines Vertragspartners Auswirkungen auf die eingeräumte Lizenz hat. Zu guter Letzt stellt sich drittens noch die Frage, welchen Einfluss die Insolvenz auf eventuell gewährte Unterlizenzen oder Weiterveräußerungen der Lizenzen besitzt.

Bei all diesen Fragestellungen besitzt der Aspekt der Rechtsnatur urheberrechtlicher Lizenzen eine besondere Bedeutung. Wird den Lizenzen eine gegenständliche, verdinglichte Wirkung zuerkannt, so kann dies Auswirkungen haben sowohl auf die nationale als auch die internationalprivatrechtliche Behandlung von Lizenzen in der Insolvenz. Die vorliegende Arbeit möchte hier ansetzen und aufzeigen, in wie weit eine dingliche Wirkung urheberrechtlicher Lizenzen im Insolvenzfall einen angemessenen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen von Lizenzgebern und Lizenznehmern zu leisten vermag. Insofern soll die gegenständliche Natur urheberrechtlicher Lizenzen aus dem Urheberrecht heraus begründet und auf die Behandlung von Lizenzen in nationalen und internationalen Insolvenzen übertragen werden.

III. Überblick über die bisherige Forschung

Nachdem das Gesetz über das Verlagsrecht⁶ Anfang 1902 in Kraft getreten ist, erschien schon im Jahre 1905 eine - soweit ersichtlich - erste umfassende wissenschaftliche Arbeit zu den Auswirkungen des Konkurses auf das Verlagsverhältnis zwischen Verleger und Verfasser.⁷ In der Folge bezog sich die Diskussion auch vorwiegend auf den urheberrechtlichen Teilausschnitt des Verlagsrechts.⁸ Ausgehend von den dabei entwickelten Grundsätzen, war es dann 1929 *James Goldschmidt*, der sich erstmals dem Schicksal von Filmlizenzen im Konkurs des Filmverleihers widmete.⁹ Nach den Anfängen der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts verstummte die Diskussion über Lizenzverträge in der Insolvenz nahezu bis zur Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999.¹⁰ Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat sich die Diskussion über Lizenzen in der Insolvenz nun wieder verstärkt. Neben

6 RGBL., S. 217.

7 *Bing*, Der Konkurs des Verlegers.

8 Vgl. nur *Rippner*, ZHR 1910, 98ff.; *de Boor*, ZHR 1916, 421ff.

9 *Goldschmidt*, UFITA 1929, 1ff.; daran anknüpfend: *Horster*, Verträge des Filmverleihers; *Becker*, UFITA 1933, 143ff.

10 Eine Ausnahme bildet hier beispielsweise ein Beitrag über die Auflösung eines Filmlizenzvertrages im Zusammenhang mit dem Konkurs des Verleihunternehmens aus dem Jahr 1961: *Falilhauser*, UFITA 1961, 318ff.

mehreren Zeitschriftenbeiträgen¹¹ greifen nun auch Handbücher und Kommentare¹² die Thematik auf. Seit dem Jahr 2002 sind nun - sicherlich auch bedingt durch die zahlreichen Insolvenzen im Software- und Medienbereich - zahlreiche Dissertationen erschienen.¹³

Inhaltlich steht bei der Diskussion jeweils zunächst die Frage im Zentrum, ob der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Lizenzverträge ablehnen kann. Eine solche Befugnis würde für den Lizenznehmer im Falle einer Insolvenz seines Vertragspartners eine enorme Unsicherheit bedeuten, da er bei einer finanziellen Schieflage seines Lizenzgebers stets mit einem Verlust der Nutzungsmöglichkeit rechnen müsste. Deshalb werden verschiedene Ansätze zur Vermeidung eines Erfüllungswahlrechts des Insolvenzverwalters und zur Stärkung der Lizenz vorge schlagen.¹⁴

Des Weiteren stellt sich im Falle einer Lizenznehmerinsolvenz die Frage, inwieweit eine Kündigungs- oder Lösungsklausel auf den Insolvenzfall zulässig ist. Mit einer solchen Klausel könnte dem Interesse des Lizenzgebers an einer

-
- 11 *Bork*, NZI 1999, 337; *Schwarz/Klingner*, UFITA 1999, 29; *Hausmann*, ZUM 1999, 914; *Cepl*, NZI 2000, 357; *Brandt*, NZI 2001, 337; *Raitz von Frentz/Marrder*, ZUM 2001, 762; *Wallner*, NZI 2002, 70; *Raitz von Frentz/Marrder*, ZUM 2003, 94; *Abel*, NZI 2003, 121; *Adolphsen*, DZWiR 2003, 228; *Berger*, FS Kirchhof, S. 1; *Hoffmann*, ZInsO 2003, 732; *von Westerholt/Joppich*, ZUM 2003, 262; *Adam*, DZWiR 2003, 482; *Kellenter*, FS Tilmann, S. 807; *Oeter/Ruttig*, ZUM 2003, 611; *Berger*, GRUR 2004, 20; *Stickelbrock*, WM 2004, 549; *Wallner*, ZIP 2004, 2073; *Smidl/Lieder*, DZWiR 2005, 7; *Plath*, CR 2006, 217; *Grützmaker*, CR 2006, 289; *Dengler/Gruson/Spielberger*, NZI 2006, 677; *Huber/Riewe*, ZInsO 2006, 290; *Koehler/Ludwig*, WRP 2006, 1342; *Koehler/Ludwig*, NZI 2007, 79; *Trips-Hebert*, ZRP 2007, 226; *Schleich/Götz*, DZWiR 2008, 58; *Wegener*, ZInsO 2008, 352; *Heim*, NZI 2008, 338; *Pahlow*, WM 2008, 2041; *Weber/Hötzel*, NZI 2011, 432.
- 12 Vgl. *Kreuzer/Schwarz/Reber* in: Loewenheim, Hdb. UrhR, § 95 Rn 42 ff.; *Bullinger* in: Wandtke/Bullinger, UrhR, InsO §§ 103, 105, 108 Rn 1 ff.; *Kreuzer/U. Reber* in: von Hartlieb/Schwarz, Hdb. FilmR, 293. Kap.; *Abel* in: Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, § 13 Rn 75 ff.
- 13 *Seemann*, Lizenzvertrag in der Insolvenz; *Wallner*, Insolvenz des Urhebers; *Ahlmer*, Insolvenz im Filmrechtshandel; *Scherenberg*, Lizenzverträge in der Insolvenz; *Klauze*, Nutzungsrechte in der Insolvenz; *Marrder*, Filmrechte in der Insolvenz; *Wiedemann*, Lizenzen in der Insolvenz; *Zehnsdorf*, Filmmutzungsrechte in der Insolvenz; *Hub*, Filmlicenzen; *Wolff*, Lizenzen in der Insolvenz; *Schwabe*, Filmlicenzen in der Insolvenz; *Esser*, Lizenzen in der Insolvenz; *Tabrizi*, Lizenzen in der Insolvenz.
- 14 Annahme vollständiger Erfüllung bereits mit Übertragung des Nutzungsrechts: *Schwarz/Klingner*, UFITA 1999, 29, 44f.; *Grützmaker*, CR 2006, 289, 291; Analogie zu § 108 InsO: *Koehler/Ludwig*, NZI 2007, 79, 81; *Fezer*, WRP 2004, 793, 799 ff. für markenrechtliche Lizenzen; Treuhandmodelle: *Bork*, NZI 1999, 103ff; Bestellung eines Sicherungsnießbrauchs am Schutzrecht: *Berger*, GRUR 2004, 20ff; Einräumung von Pfandrechten oder eine Sicherungsübereignung der Lizenz: *Koehler/Ludwig*, WRP 2006, 1342ff.; *Plath*, CR 2006, 217.

Lösung vom Vertrag Rechnung getragen werden, wenn von seinem insolventen Lizenznehmer langfristig keine regelmäßige Zahlung zu erwarten ist. Im Rahmen einer Lizenzgeberinsolvenz ist erörterungswürdig, ob dem Lizenznehmer eventuell bezüglich der Lizenz ein Aussonderungsrecht zusteht. Ein solches Recht könnte seine Lizenz insolvenzfest machen, so dass er auch im Falle einer Insolvenz seines Vertragspartners auf die weitere Nutzungsmöglichkeit vertrauen dürfte.

Im Zuge der Betrachtung dieser Problembereiche gelangt man auch immer wieder zu ganz grundlegenden Fragestellungen des Urheberrechts und des Insolvenzrechts. Für den Bereich des Urheberrechts sind dies etwa Fragen zu der Rechtsnatur urheberrechtlicher Lizenzen oder der Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht. Im nationalen Insolvenzrecht muss man sich beispielsweise mit der Streitfrage auseinandersetzen, wie die Entscheidung des Insolvenzverwalters über eine Ablehnung der Erfüllung nicht bereits vollständig erfüllter Vertragsverhältnisse dogmatisch einzuordnen ist.¹⁵

In der Diskussion ist meines Erachtens bisher einigen Aspekten nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden. In fast allen Arbeiten ist bisher der internationale Aspekt vollkommen ausgeblendet worden.¹⁶ Dies erscheint umso verwunderlicher, als doch gerade im Bereich von Film und Software ein ausgeprägter internationaler Rechtsverkehr besteht. Dabei ergeben sich zahlreiche Fragestellungen, denen in dieser Arbeit in der gebotenen Ausführlichkeit nachgegangen werden soll. Von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der insolvenzrechtlichen Fragestellungen sowohl in nationaler als auch in internationaler Hinsicht erscheint mir zudem die nähere Untersuchung von Rechtsnatur und Wirkung urheberrechtlicher Nutzungsrechte sowie dem Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und Lizenz zu sein. Beides soll in der vorliegenden Arbeit aus der Dogmatik des Urheberrechts heraus grundlegend untersucht werden, um daraus eventuell neue Lösungsansätze zur Behandlung der national- und internationalinsolvenzrechtlichen Fragestellungen ableiten zu können.

IV. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Zu Beginn des ersten Teils findet sich nach einer Festlegung terminologischer Fragen und einer grundlegenden Darstellung der Leitprinzipien des Urheberrechts eine Erörterung der Rechtsna-

15 Für einen Überblick insbesondere zu der Rechtsprechungsentwicklung in diesem Bereich vgl. etwa *Huber*, NZI 2002, 467 ff.

16 Vgl. nur *Wolff*, Lizenzen in der Insolvenz, S. 26; einige Ausführungen dagegen bei *Klauze*, Nutzungsrechte in der Insolvenz, S. 165ff.

tur des Lizenzvertrags. Hieran schließt sich als erster Schwerpunkt der Arbeit eine Diskussion über die dingliche Wirkung von urheberrechtlichen Lizenzen an. Nachfolgend soll ein Kapitel die mit der Rechtsnatur von Lizenzen eng verknüpfte Frage des Verhältnisses zwischen Lizenz und Lizenzvertrag und der Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht behandeln.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Behandlung von Lizenzvertrag und Lizenz in einer nationalen Insolvenz nach deutschem Recht. Nach einem einführenden Kapitel, das auch die Einwirkungsmöglichkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters behandelt, soll zunächst die Massezugehörigkeit urheberrechtlicher Rechtspositionen diskutiert werden. Daran anschließend rückt die insolvenzrechtliche Behandlung des urheberrechtlichen Lizenzvertrags in den Blickpunkt der Betrachtung. In einem nächsten Kapitel soll es dann um die Zulässigkeit von Kündigungs- und Lösungsrechten für den Insolvenzfall gehen. Den inhaltlichen Schwerpunkt im zweiten Teil bildet das Kapitel über die Insolvenzfestigkeit urheberrechtlicher Lizenzen. Hierin wird untersucht, ob ein Lizenznehmer auch für den Fall einer Insolvenz seines Lizenzgebers auf das Fortbestehen der Nutzungsmöglichkeit vertrauen kann.

Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit wendet sich dann der Behandlung von Lizenzvertrag und Lizenz in der internationalen Insolvenz zu. In einem rechtsvergleichenden Kapitel wird zunächst die Behandlung des urheberrechtlichen Lizenzvertrags und der durch ihn vermittelten Lizenz im Fall einer Insolvenz nach britischem Recht begutachtet. Nach einer Darstellung zu der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung von Lizenz und Lizenzvertrag außerhalb der Insolvenz und einem einführenden Kapitel zum internationalen Insolvenzrecht wird der internationale Lizenzvertrag in der Insolvenz betrachtet. Dabei soll insbesondere die Zulässigkeit von Lösungsklauseln in internationalen Verträgen eine Rolle spielen. Den inhaltlichen Schwerpunkt des dritten Teils bildet die Untersuchung urheberrechtlicher Lizenzen in der internationalen Insolvenz. Hierbei wird erörtert, ob für urheberrechtliche Lizenzen eine Abweichung von dem allgemeinen Insolvenzstatut der *lex fori concursus* in Betracht kommt. Schließlich werden die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit thesenartig noch einmal zusammengefasst.

Erster Teil:

Grundfragen urheberrechtlicher Lizenzen

§ 2 Urheberrechtliche Grundlagen

I. Terminologie

Zunächst sollen zu Anfang dieser Arbeit einige grundlegende terminologische Fragen geklärt werden, denn eine eingehende juristische Untersuchung setzt begriffliche Klarheit voraus. Diese ist jedoch bei der vorliegenden Thematik nicht ohne weiteres gegeben.

1. Die Lizenz im allgemeinen Sprachgebrauch

Der Begriff der „Lizenz“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch sehr vielfältig verwendet. So ist im Bereich des Profisports oft von Trainer-, Spieler- oder Verbandslizenzen die Rede.¹ Auch im Zusammenhang mit der Vergabe von Rechten an dem Mobilfunkstandard UMTS wurde von Lizenzen gesprochen. Sofern es um das Anbieten von Sportwetten geht, ist dafür eine Wettlizenz erforderlich.² Daneben werden auch Bildrechte gerne lizenziert.

Etymologisch leitet sich das Wort „Lizenz“ vom lateinischen *licet* her, das sich übersetzen lässt mit „es ist erlaubt“.³ Eine Lizenz stellt insofern ursprünglich eine Erlaubnis dar, eine bestimmte Handlung vornehmen zu können. Der heutige Wortsinn geht jedoch weit über dieses Verständnis hinaus.

2. Die Lizenz in juristischen Sinne

Im juristischen Sinne bezeichnet die „Lizenz“ eine vom Inhaber eines Immaterialgutes an einen Dritten eingeräumte Befugnis, das immaterielle Gut in Bezug auf alle oder einzelne Nutzungsarten zu verwerten oder zu nutzen.⁴ Unter Imma-

1 Vgl. auch BGH NJW 1999, 3784; EuGH EuZW 2000, 375; EuG EuZW 2005, 337.

2 Vgl. BGHZ 175, 238.

3 *Stowasser*, Lateinisches Wörterbuch, S. 295.

4 *Marly*, Hdb. SoftwareR, Rn 653; *Wiedemann*, Lizenzen in der Insolvenz, Rn 12; *Pahlow*, WM 2008, 2041f.; *Schricker/Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, Vor § 28 Rn 48 f.

terialgüterrechten sind die gewerblichen Schutzrechte, also Patent- und Marken-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte, sowie Namens- und Bildrechte und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie Urheberrechte und die verwandten Leistungsschutzrechte zu subsumieren.⁵ Für den Bereich der gewerblichen Schutzrechte spricht auch der Gesetzgeber einheitlich von der Einräumung von Lizenzen.⁶

Demgegenüber ist die Wortwahl im Urheberrechtsgesetz diesbezüglich uneinheitlich. Regelmäßig ist hier von der Einräumung von Nutzungsrechten die Rede.⁷ Entsprechend spricht sich auch die Mehrheit der urheberrechtlichen Autoren dafür aus, diesen Begriff im Urhebervertragsrecht zu verwenden.⁸ Andererseits wird auch der Begriff der Zwangslizenz im Gesetz verwendet.⁹ Ebenso wird auf die Lizenzkette rekuriert¹⁰ und der Nutzungsrechtsinhaber vereinzelt als Lizenznehmer bezeichnet.¹¹ Demzufolge ist es nicht zwingend geboten, im Rahmen dieser Arbeit von der Einräumung von Nutzungsrechten zu sprechen. Im Hinblick auf eine Einheitlichkeit mit der Terminologie im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes sollte besser im Immaterialgüterrecht durchweg von der Einräumung von Lizenzen die Rede sein.¹² Ein urheberrechtlicher Sonderweg stiftet hier unnötige Verwirrung. Dessen ungeachtet unterscheiden sich die beiden Begriffe inhaltlich nicht und sind daher synonym verwendbar.

3. Die Lizenzkette

Darüber hinaus ist besonders im Bereich der Lizenzverträge innerhalb einer Lizenzkette begriffliche Klarheit erforderlich. So kann der in vertraglichen Beziehungen zum Urheber stehende Lizenznehmer gleichzeitig bei einer Weiterlizenzierung Lizenzgeber für seinen Unterlizenznehmer sein. Bei der Begriffswahl soll in der vorliegenden Arbeit stets die für das relevante Vertragsverhältnis einschlägige Bezeichnung gewählt werden. So ist der Lizenznehmer des Urhebers als Lizenz-

5 Vgl. *Hoffmann*, ZInsO 2003, 732; *Pahlow*, WM 2008, 2041.

6 Vgl. § 15 Abs. 2 PatG, § 30 Abs. 1 MarkenG, § 22 Abs. 2 GebrMG, § 31 Abs. 1 GeschmMG.

7 Vgl. §§ 29 Abs. 2, 31ff. UrhG.

8 *Schricker/Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, Vor § 28 Rn 49; *Fromml/Nordemann*, Urheberrecht, § 31 Rn 25; *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, Vor §§ 31 ff. Rn 21; *Spautz* in: *Möhring/Nicolini*, UrhG, § 31 Rn 17.

9 Vgl. die amtliche Überschrift zu § 42a UrhG.

10 Vgl. § 32a Abs. 2 UrhG.

11 Vgl. § 69e Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

12 Ebenso: *Schack*, Urheberrecht, Rn 603; *Berger*, FS Kirchhof, S. 1; sehr eindrücklich *Pahlow*, Geistiges Eigentum, S. 188 f.

nehmer zu bezeichnen, wenn das Vertragsverhältnis zum Urheber besprochen wird. Werden allerdings die vertraglichen Beziehungen zum Sublicenznehmer im Rahmen einer Unterlizenzierung behandelt, so wird er in diesem Zusammenhang als Lizenzgeber bezeichnet.

II. Grundprinzipien des Urheberrechts

1. Funktionen des Urheberrechts

Zum besseren Verständnis von Lizenzen in der Insolvenz sollen zunächst kurz die Grundlagen des Urheberrechts dargelegt werden. Das Urheberrecht wird seit seiner Herausbildung im 18. Jahrhundert als naturrechtliches Recht verstanden, das dem Schöpfer eines Werkes prinzipiell ohne jegliche gesetzliche Ausgestaltung zusteht.¹³ Es soll den Urheber in seinen persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zu seinem Werk schützen.¹⁴ Die zwei Gruppen der vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Urheberinteressen stehen nicht, wie vor allem im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts zumeist angenommen, als zwei unabhängige Teile nebeneinander (sog. dualistische Theorie).¹⁵ Vielmehr ist das Urheberrecht nach der sog. monistischen Theorie als einheitliches Recht ausgestaltet, in dem die beiden Funktionen untrennbar miteinander verbunden sind.¹⁶ Dem entspricht auch die Tatsache, dass sich persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Aspekte des Urheberrechts sowieso nicht klar trennen lassen. So kann eine durch Dritte verübte Verletzung der Ehre des Urhebers für diesen auch finanzielle Einbußen nach sich ziehen, wenn sich aufgrund der Ehrverletzung sein wirtschaftliches Kapital in Form seines guten Rufes ungerechtfertigter Weise verschlechtert.

2. Das urheberrechtliche Werk

Das Urheberrecht wird dem Urheber heute von Gesetzes wegen durch das Urheberrechtsgesetz als subjektives Recht verliehen. Es soll ihm die Möglichkeit

13 Zu der Geschichte des Urheberrechts siehe *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn 21ff.; *Schack*, Urheberrecht, Rn 112 f.; *Rober*, UFITA 1956, S. 153ff; die naturrechtliche Fundierung des Urheberrechts kommt auch in der Rechtsprechung des BVerfG zum Ausdruck, wenn es das Urheberrecht dem geistigen Eigentum im Sinne des Art. 14 GG zurechnet: BVerfGE 31, 255, 263; 49, 382, 392; 79, 29, 40.

14 § 11 UrhG.

15 Begründet wurde diese Auffassung von *Kohler*, Urheberrecht, S. 128ff..

16 Vgl. § 11 UrhG; s. a. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn 31; *Schack*, Urheberrecht, Rn 593 m. w. N.

eröffnen, einen gerechten Lohn für seine schöpferische Leistung zu erhalten.¹⁷ Von entscheidender Bedeutung ist dabei zunächst, wann ein schützenswertes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vorliegt. Hierzu legt § 2 Abs. 2 UrhG fest, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handeln muss. Beispielhaft nennt auch § 2 Abs. 1 UrhG einzelne Werkkategorien. So werden neben Sprach-, Computer- und Schriftwerken auch Werke der Musik und pantomimische Werke geschützt. Weiterhin nennt das Gesetz auch Werke der bildenden Kunst und der Baukunst, sowie Lichtbild- und Filmwerke. Ebenfalls als geschützt gelten Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Nicht in der Aufzählung des § 2 Abs. 1 UrhG genannt werden gegebenenfalls geschützte Multimediawerke oder Werbekonzepte.¹⁸ Das Urheberrechtsgesetz geht dabei von einem einheitlichen Werkbegriff aus und formuliert keine unterschiedlichen Anforderungen an die einzelnen Werkkategorien.¹⁹ Wesentliches Merkmal ist jeweils, dass in der schöpferischen Leistung die Individualität des Urhebers zutage tritt.²⁰ Der BGH legt jedoch im Allgemeinen nicht allzu hohe Anforderungen an. So hat er in einem Einzelfall selbst einer Bedienungsanleitung urheberrechtlichen Schutz zuerkannt.²¹ Es komme allein darauf an, dass sich ein hinreichender schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad erkennen lasse, der im Gesamtvergleich zu vorbestehenden Gestaltungen die durchschnittliche Gestaltung deutlich überragt.²² Trotz des einheitlichen Werkbegriffs sind die Interessen und Konflikte der einzelnen Urheber sehr unterschiedlich. Der Autor eines Romans hat eine andere rechtliche Schutzbedürftigkeit als der Programmierer eines Computerprogramms. Der bildende Künstler oder der Architekt sind anderen Gefahren ausgesetzt als der Regisseur eines Filmwerkes. Dies gilt es ungeachtet der Gemeinsamkeiten zu berücksichtigen. Für die Anerkennung von urheberrechtlichem Schutz bedarf es keines Antrags und keiner Eintragung in ein Register. Der Urheber gelangt bereits mit Schöpfung seines Werkes von Gesetzes wegen in den Genuss des urheberrechtlichen Schutzes. Dieser steht ihm unmittelbar ab Vollendung des Werkes zu.

17 BGHZ 17, 266, 278.

18 *Axel Nordemann* in: *Fromm/Nordemann, Urheberrecht*, § 2 Rn 231 ff.

19 *Lutz*, *UrhR*, Rn 41; *Loewenheim* in: *Loewenheim, Hdb. UrhR*, § 6 Rn 4.

20 *Schack*, *Urheberrecht*, Rn 181, 189 ff.; *Rehbinder*, *Urheberrecht*, Rn 55; *Loewenheim* in: *Loewenheim, Hdb. UrhR*, § 6 Rn 13.

21 BGH ZUM 1992, 427.

22 BGH ZUM 1992, 427, 429 I. Sp.

3. Werk und Werkstück

Das geistige Werk als Immaterialgut ist zu unterscheiden von seiner Verkörperung und Konkretisierung in einem Werkstück.²³ Schutzzfähig ist ein Werk auch ohne konkrete Fixierung in einer körperlichen Erscheinungsform. So sieht das Urheberrechtsgesetz in § 2 Abs. 1 selbst Werke vor, die aufgrund der Flüchtigkeit ihrer Erscheinung in keinem konkreten Werkstück Ausdruck finden. Reden, pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst offenbaren ihren schöpferischen Gehalt in der Aufführung, können aber als solche nicht in einem konkreten Werkstück festgehalten werden. Urheberrechtsschutz erfährt grundsätzlich nur das Werk als solches, nicht aber das Werkstück.²⁴ Beispielsweise ist nicht das konkrete Buch, sondern nur der in ihm enthaltene Roman als Werk geschützt. Das Werkstück unterliegt als körperlicher Gegenstand i.S.v. § 90 BGB den allgemeinen sachenrechtlichen Regeln.²⁵ Es wird gemäß §§ 929 ff. BGB übereignet. Demgegenüber kann der Urheber sein Urheberrecht als solches nicht nach sachenrechtlichen Normen übertragen.²⁶ Dieser Grundsatz zählt wegen der engen persönlichkeitsrechtlichen Bindung des Schöpfers an sein Werk zu den Kerngedanken des deutschen Urheberrechts.²⁷ Der Urheber kann lediglich durch die Einräumung von Lizenzen gemäß §§ 31 ff. UrhG über sein Immaterialgut verfügen. Dabei ist jedoch ein gutgläubiger Erwerb mangels Rechtsscheinträgers grundsätzlich ausgeschlossen. Anders als in anderen Ländern²⁸ wird in Deutschland kein Register über urheberrechtliche Werke und die Einräumung von Nutzungsrechten geführt.

4. Ubiquität

Das Urheberrecht ist als Immaterialgüterrecht aufgrund seiner zeitlichen und örtlichen Ungebundenheit besonders schützenswert. Diese sogenannte potentielle Ubiquität des Schutzgutes führt dazu, dass der Urheber eines veröffentlichten Werkes die Schutzrechtsverletzung unter Umständen gar nicht bemerkt. Somit ist ihm auch ein Einschreiten mithilfe seines in § 97 Abs. 1 UrhG normierten Anspruchs auf Unterlassung und Schadensersatz schwerlich möglich. Beispiels-

23 *Schack*, Urheberrecht, Rn 34; *Lutz*, UrhR, Rn 43.

24 *Loewenheim* in: *Loewenheim*, Hdb. UrhR, § 6 Rn 6.

25 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn 64 f.

26 Vgl. § 29 Abs. 1 UrhG

27 *Jan Nordemann* in: *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, § 29 Rn 1, 7; vgl. auch S. 11.

28 Vgl. § 205 (d), (e) Copyright Act 1976 in den USA; zum Ganzen *Schack*, Urheberrecht, Rn 602.

weise kann ein Autor aus München nicht wissen, wann ein Student aus Flensburg Teile seines geschützten Werkes kopiert. Hier schaffen die in den §§ 44a ff. UrhG normierten Schranken des Urheberrechts einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Sie legitimieren einige Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Verwertungshandlungen zugunsten einzelner Nutzer, der Kulturwirtschaft oder der Allgemeinheit. Dies kann geschehen durch eine gesetzliche Lizenz²⁹, bei der das Gesetz eine vergütungspflichtige Einschränkung des Urheberrechts ohne Einwilligung des Urhebers festlegt, durch eine Freistellung bestimmter Nutzungsarten³⁰ oder durch die Befristung der Schutzdauer auf siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.³¹ Teilweise werden die sich für den Urheber ergebenden Vergütungsansprüche im Rahmen kollektiver Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften eingezogen.

5. Translative und konstitutive Rechtseinräumung

Sofern der Urheber sein Werk nicht selbst auswerten möchte, kann er dies einem anderen gestatten. Hierzu kann er einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen, vgl. § 31 Abs. 1 UrhG. Dieses Recht kann einerseits als einfaches Nutzungsrecht ausgestaltet sein, so dass neben dem Inhaber eine Nutzung durch andere nicht ausgeschlossen ist. Andererseits kann dem Nutzungsberechtigten die Lizenz auch ausschließlich eingeräumt werden. Dies hat zur Folge, dass er das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen nutzen und selbst Nutzungsrechte einräumen darf. Hinsichtlich der Einräumung von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten spricht man insoweit auch von der konstitutiven Rechtseinräumung.³² Eine konstitutive Rechtsübertragung liegt grundsätzlich dann vor, „wenn nicht das ganze Recht [...] übergeht, sondern aus dessen Inhalt ein Recht geringeren Inhalts entsteht und zugleich auf ein anderes Subjekt übergeht“.³³ Will nun der Nutzungsberechtigte das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nicht mehr selbst nutzen, so kann er die ihm eingeräumte Lizenz einem Dritten – gemäß § 34 Abs. 1 UrhG freilich nur nach Zustimmung des Urhebers – übertragen. Diese Übertragung wird im Urheberrecht auch als translative Rechtsübertragung bezeichnet. Wesentliches Merkmal hierbei ist, dass das Recht in seinem vollen Bestand auf einen neuen Inhaber übergeht, so dass

29 Vgl. §§ 27 Abs. 2, 45a, 46, 49 Abs. 1, 52 Abs. 1 & 2, 52a, 53-54a, 69b, 78 Abs. 2 UrhG.

30 Vgl. §§ 44a, 45, 47, 48, 50, 51, 52 Abs. 1 S. 3, 55-60, 69d, 69e UrhG.

31 Vgl. §§ 64 ff. UrhG.

32 Vgl. dazu *Schack*, Urheberrecht, Rn 594; *Klauze*, Nutzungsrechte in der Insolvenz, S. 17 ff.

33 von *Tuhr*, BGB AT, S. 62.

sich bei dem bisherigen Inhaber des Nutzungsrechts ein definitiver Rechtsverlust einstellt.³⁴ Gleichfalls möglich wäre es, dem Dritten im Wege der konstitutiven Rechtseinräumung nur ein Nutzungsrecht zu gewähren. Zu beachten ist hierbei jedoch die Vorschrift des § 35 Abs. 1 UrhG, der ebenfalls die Zustimmung des Urhebers erforderlich macht.

6. Die Geltung des Trennungsprinzips

Im Urheberrecht wird – wie auch allgemein im deutschen Recht – zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft getrennt.³⁵ So ist zwischen der Verpflichtung zur Einräumung eines Nutzungsrechts und der Verfügung über das Recht zu unterscheiden, auch wenn beide Geschäfte oft in einem Vertrag zusammenfallen. Diese Geltung des Trennungsprinzips – und damit die Ablehnung des Einheitsprinzips³⁶ – ergibt sich schon teilweise aus dem Gesetzeswortlaut. § 31a Abs. 1 Satz 1 UrhG differenziert zwischen der Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten und der Verpflichtung hierzu.

Von dem Trennungsprinzip zu unterscheiden ist die Geltung des Abstraktionsprinzips. Das Abstraktionsprinzip besagt zweierlei. Zum einen muss das Verfügungsgeschäft keine kausale Zweckbestimmung enthalten. Dies wird bezeichnet als inhaltliche Abstraktheit. Zum anderen hängt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts nicht von der Wirksamkeit eines zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts ab. Benannt wird dieser zweite Aspekt als äußerliche Abstraktheit.³⁷

34 von Tuhr, BGB AT, S. 59.

35 Vgl. nur Jan Bernd Nordemann in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 31 Rn 29 m. w. N.

36 Zu den beiden Begriffen allgemein Jauernig, JuS 1994, 721 ff.

37 Zum Abstraktionsprinzip grundsätzlich Jauernig, JuS 1994, 721 f., mit Bezug auf das Urheberrecht Wentel/Härle, GRUR 1997, 96 f.; Oechsler, FS Reuter, S. 245 ff.